

Arbeitskreis Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V.

Teilnehmer:

Dr. Rolf Herrfahrdt, Vorsitzender
Birgit Junker
Bruno Bode
Jürgen Frank
Dr. Manfred Krohn
Robert Mündelein
Albert Stürmer
Thomas Ullenbruch

Stellungnahme zur gesetzlichen Ausgestaltung und zum Vollzug der Sicherungsverwahrung unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011

Vorbemerkung

Sicherungsverwahrte stellen keine homogene Gruppe dar. Dazu gehören Personen,

- die therapiefähig und -willig sind,
- die weder therapiefähig noch -willig sind,
- die zwar therapiewillig sind, bei denen aber eine Therapie keine Wirkung zeigt,
- bei denen eine Therapie etwas bewirken könnte, die sich aber jeglicher Therapie verweigern.

Die Verwahrten unterscheiden sich ferner in Lebensalter, Sozialverträglichkeit und Gefährlichkeit innerhalb und außerhalb des Vollzugs, sowie in der Fluchtgefährlichkeit. Diese Unterschiede stehen einer schematischen Gleichbehandlung und einheitlichen Unterbringung entgegen.

Ihre Zahl zu prognostizieren, ist aus mehreren Gründen schwierig:

- Es fehlen derzeit noch die gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen.
- Die künftige Spruchpraxis bei der Anordnung und der Entlassung ist nicht vorherzusehen.
- Der mögliche Einfluss des demographischen Wandels ist unsicher.
- Die künftige Kriminalitätsentwicklung ist nicht vorhersehbar.

Diese Unwägbarkeiten beeinflussen die nachfolgende Stellungnahme.

1. ultima-ratio-Prinzip

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt **in seiner Entscheidung 2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011, Absatz-Nr. (1 - 178), <http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110504-2bvr236509.html>** die Auffassung, dass „bereits während der dem Vollzug der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Straftat frühzeitig mit der Behandlung des Gefangenen mit dem Ziel begonnen werden muss, die Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen“. Dies entspricht der von der Bundesvereinigung seit langem erhobenen Forderung (vgl. zuletzt „Thesen zur Neugestaltung der Sicherungsverwahrung“ vom 06.06.2010, These 2). Hierzu sind entsprechende zusätzliche Ressourcen erforderlich.

2. Individualisierungs- und Intensivierungsgebot

Das BVerfG verweist die Sicherungsverwahrten zunächst auf die aus dem Vollzug bekannten Standardmaßnahmen, die allerdings - zumindest bei der eingangs an zweiter Stelle genannten Konstellation - erfolglos bleiben dürften oder bereits geblieben sind. Inwieweit daneben besondere Therapiewünsche zu erfüllen sind, wird im Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein; das BVerfG darf jedenfalls nicht dahingehend missverstanden werden, dass alle Therapiewünsche grenzenlos gewährt werden müssen. Das Gericht geht zudem davon aus, dass es für alle Gruppen der Sicherungsverwahrten „mögliche Therapien“ gäbe (RdNr. 113). Dies entspricht indes nicht den Erfahrungen der Praxis (vgl. z. B. die soeben genannte Gruppe).

Die vom BVerfG verlangten qualifizierten Fachkräfte stehen aus Sicht des Arbeitskreises aus folgenden Gründen kurzfristig keinesfalls zur Verfügung:

- Erforderlich ist eine hoch spezifische Qualifikation.
- Erforderlich ist ebenfalls eine lange Ausbildung.
- Es handelt sich fast durchweg um allgemeine Mangelberufe.
- Die Arbeitsbedingungen **in den Vollzugsanstalten und deren Standorte mögen für manche Interessenten wenig attraktiv sein.**

Gerade in bereits jetzt bestehenden Mangelberufen - Psychiater etc - muss rechtzeitig und qualifiziert Nachwuchsgewinnung betrieben werden. Hierbei ist die Schaffung eigenständiger akademischer Berufsbilder unverzichtbar. Wegen der Dauer der Ausbildung wird der vorhandene Mangel kurzfristig keinesfalls behebbar sein. Auch darf während der Übergangszeit nicht auf das im Strafvollzug tätige Fachpersonal zurückgegriffen werden, **das im Übrigen für standardisierte Behandlungskonzepte auch nicht überall im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht. Im Hinblick auf diese aktuelle Sachlage** ist die Suche nach alternativen Behandlungsangeboten weder möglich noch angezeigt.

3. Motivierungsgebot

Es ist richtig zu motivieren, wenngleich dies bei der an zweiter Stelle genannten Gruppe aussichtslos sein dürfte. Kontraproduktiv wäre es allerdings, die Motivationsbemühungen so weit zu treiben, dass sie für den Insassen zu einer Belästigung werden. Bei der Verknüpfung mit Anreizen - insbesondere bereits in der Motivationsphase - ist allerdings Vorsicht geboten, da die in Aussicht gestellten Vergünstigungen (noch) nicht verbindlich zugesagt werden können (z.B. Lockerungen, Entlassungen).

4. Trennungs- und Abstandsgebot

In ihren „Thesen zur Neugestaltung der Sicherungsverwahrung vom 06.06.2010“ (Ziffn. 4 - 6 einschl. Schlussbemerkung) hat sich die Bundesvereinigung bereits dafür ausgesprochen, die Sicherungsverwahrten in organisatorisch, baulich und finanziell vom Vollzug vollständig getrennten Liegenschaften unterzubringen. Der Arbeitskreis hält dies mehrheitlich auch weiterhin für geboten.

Im Hinblick auf den engen Zeitrahmen bis Mai 2013 sieht der Arbeitskreis die Wahrscheinlichkeit, dass als Annex geschaffene Abteilungen dauerhaft bei den Strafvollzugsanstalten bleiben.

Im Hinblick auf die o.g. Gruppen ist es zur Durchführung eines differenzierten Vollzuges wünschenswert, jeweils eine möglichst große Anzahl von Verwahrten an einem Standort zusammenzuführen. Dafür bieten sich Vollzugsgemeinschaften zwischen mehreren Bundesländern an.

Zur Verwirklichung des Abstandsgebots hält der Arbeitskreis den „Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung“ der Bundesländer vom 30.11.2010 - mit Ausnahme der baulichen Trennung (siehe dieser Abschnitt oben) - für eine geeignete Diskussionsgrundlage.

Der Arbeitskreis hält es ausnahmsweise für zweckmäßig, den Trennungsgrundsatz zu lockern, soweit dies der Behandlung dient: danach könnten Verwahrte in die Sozialtherapie zu den dortigen Bedingungen aufgenommen oder sozialtherapeutische Abteilungen für Verwahrte eingerichtet werden, in denen auch Strafgefangene untergebracht werden könnten. Ebenso könnten männliche und weibliche Verwahrte in entsprechenden offenen Abteilungen im Straftatbereich untergebracht werden. **Nach Auffassung des Arbeitskreises ist hierzu jedoch die Einholung und Dokumentation der Zustimmung aller Betroffenen erforderlich.**

5. Minimierungsgebot

Die Ausführungen des BVerfG über die Einrichtung eines unabhängigen beratenden Gremiums ändern nichts an der Entscheidungszuständigkeit und der Verantwortung des Anstaltsleiters (auch) für die Gewährung von Lockerungen.

Das Vorhandensein geeigneter sozialer Empfangsräume ist von großer Bedeutung für das Gelingen der Integration. Die bereits bestehende Zusammenarbeit mit Externen im Übergangmanagement für Strafgefangene sollte auch für die Sicherungsverwahrung nutzbar gemacht werden. Der Betrieb von Nachsorgeeinrichtungen liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich des Justizvollzugs.

6. Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot

Der Arbeitskreis ist mehrheitlich der Ansicht, dass das BVerfG nicht die Einrichtung einer immerwährenden Rechtsbetreuung verlangt. Eine solche könnte die Verwahrten zu andauernden formalen Auseinandersetzungen über unzählige vollzugliche Angelegenheiten verleiten und damit das Behandlungsklima belasten.

Überzogen erscheinen auch Überlegungen zur Schaffung einer zweiten Tatsacheninstanz zur Überprüfung von angeordneten oder unterlassenen Maßnahmen der Vollzugsbehörde. Angesichts der ggf. zu erwartenden Zunahme rechtlicher Auseinandersetzungen würde es im Übrigen einer besseren Personalausstattung im Bereich der Prozessführung auch auf Seiten der Vollzugsbehörden bedürfen.

7. Kontrollgebot

Der Vollzug wird zukünftig mit einem erheblichen Dokumentationsaufwand belastet sein. Er wird u.a. lückenlos zu erfassen haben:

- wann welchem Verwahrten welche als zielführend beurteilte Motivations- oder Behandlungsmaßnahme angeboten worden ist,
- ob, ggf. wie lange und mit welchem Erfolg der Verwahrte von dem Angebot Gebrauch gemacht hat,
- warum er welches Angebot von vornherein nicht angenommen oder an der Fortführung sein ursprüngliches Interesse verloren hat,
- welche der lt. Vollzugsplan festgeschriebenen Maßnahmen zu den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten aus welchen Gründen nicht beginnen können/konnten,
- wann voraussichtlich die Hinderungsgründe beseitigt sein werden oder ob alternativ die Durchführung einer anderen Maßnahme in Betracht kommt.

Aus der lückenlosen Dokumentation muss im Ergebnis jederzeit ersichtlich und nachweisbar sein, dass der Rechtsanspruch des Verwahrten auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erfüllt oder warum er nicht erfüllt worden ist. Die Verwahrten selbst sollten ihre Kenntnisnahme der Dokumentation jeweils durch Unterschrift bestätigen; ihnen sind Abdrucke für ihre persönlichen Unterlagen zu übergeben.

Im Übrigen ist fraglich, ob die einschränkenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen diese Dokumentation ermöglichen.

Die Verringerung des Zeitabstands zwischen den Überprüfungen der Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach 10 Jahren auf sechs Monate erscheint bereits wegen des Mangels an Gutachtern und der Dauer der Erstellung der Gutachten sowie ggf. wegen der Ausschöpfung des Rechtsweges nicht praktikabel.

Bei der Schaffung der erforderlichen Gesetze ist die Kompetenzzuordnung nach der Föderalismusreform einzuhalten. Nach dem Urteil des BVerfG hat der Bundesgesetzgeber die „wesentlichen Leitlinien“ selbst festzulegen; das Gericht verweist als Beispiel einer Regelungsdichte auf das ThUG. Dagegen liegt die Gestaltung des Vollzuges in der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Der Arbeitskreis geht davon aus, dass die in dem Urteil des BVerfG aufgestellten Grundsätze und Leitlinien in der Praxis umgesetzt werden. Deshalb erscheinen Überlegungen hinsichtlich eines Entlassungsautomatismus oder der Festsetzung von Zwangsgeldern bei Mängeln in Behandlung und Dokumentation entbehrlich.

Zweibrücken, den 20. August 2011

Dr. Herrfahrdt